Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 9383.) Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 9. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der beigedruckten Verträge, nämlich:

1) des Vertrages vom 22./30. Dezember 1889, betreffend den Uebergang der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn auf den Staat,
2) des Vertrages vom 4. Januar 1890, betreffend den Uebergang des Unterelbeschen Eisenbahnunternehmens auf den Staat,
3) des Vertrages vom 7./9. Januar 1890, betreffend den Uebergang des Westholsteinischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat,
4) des Vertrages vom 25./27. Januar 1890, betreffend den Uebergang des Schleswig-Holsteinischen Marschbahnunternehmens auf den Staat,

zur käuflichen Uebernahme

1) der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn,
2) der Unterelbeschen Eisenbahn,
3) der Westholsteinischen Eisenbahn und
4) der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn

nach Maßgabe der bezüglichen Vertragsbestimmungen ermächtigt.

Bezüglich der unter Nr. 3 erwähnten Eisenbahn wird die Genehmigung des Vertrages, sowie die Berechtigung zur käuflichen Uebernahme der Bahn nur

Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1890.

unter der Bedingung ertheilt, daß die von der Gesellschaft ihren Beamten eingeräumte Befugniß, „bei dem Uebergange des Unternehmens in andere Hände sich mit 50 Prozent ihres Einkommens pensioniren zu lassen“, nach dem Ermessen der Staatsregierung rechtswirksam beseitigt wird.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der im §. 1 unter 2 bis 4 gedachten Verträge den Umtausch von

a) 5 000 000 Mark Aktien Lit. A der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Betrage von	5 000 000 Mark	— Pf.,
b) 15 000 000 Mark Aktien Lit. B der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	9 000 000 "	— "
c) 3 500 000 Mark Aktien Lit. C der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	500 000 "	— "
d) 1 716 300 Mark Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	490 371 "	43 "
e) 1 513 800 Mark Prioritäts-Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	1 874 228 "	57 "
f) 1 192 500 Mark Stammaktien Lit. A der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	596 250 "	— "
g) 1 985 400 Mark Stammaktien Lit. B der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	661 800 "	— "
h) 2 001 150 Mark Stammaktien Lit. C der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	667 050 "	— "
i) 1 224 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien Lit. A der Schleswig-Holsteinischen Marsch-		
Seite....	18 789 700 Mark	— Pf.

Uebertrag....	18 789 700 Mark — Pf.,
bahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	1 515 428 „ 57 „
k) 3 083 400 Mark Stamm-Prioritätsaktien Lit. B der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	3 964 371 „ 43 „
l) 1 999 800 Mark Stamm-Prioritätsaktien Lit. C der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	1 999 800 „ — „

herbeizuführen und zu diesem Zweck Staatsschuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Anleihe zu dem darstellbaren Gesammtbetrage von.... 26 269 300 Mark — Pf. auszugeben.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Gemäßheit der im §. 1 unter 2 bis 4 gedachten Verträge zur Deckung

1) der den Inhabern von Aktien Lit. A und B der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen von..................	1 400 000 Mark,
2) der den Inhabern von Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen von	114 420 „
3) der den Inhabern von Stammaktien Lit. B und C und von Stammprioritätsaktien Lit. B der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen von..................	167 976 „
also insgesammt von..................................	1 682 396 Mark

die Reserve- und Erneuerungsfonds der im §. 1 bezeichneten Eisenbahngesellschaften, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, insoweit zu verwenden, als über diese Fonds durch die im §. 1 unter 3 und 4 gedachten Verträge nicht bereits Verfügung getroffen ist. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag der nach Vorstehendem zu leistenden Baarzahlungen im Höchstbetrage von 237 700 Mark sowie zur Deckung des nach Maßgabe des im §. 1 unter 1 gedachten Vertrages an die Stadt Schmalkalden zu zahlenden Kaufpreises von 600 000 Mark nebst 3½ Prozent Zinsen vom 1. Januar 1890 ab sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 4.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei dem Umtausch von Aktien in Staatsschuldverschreibungen, sofern

die Anzahl der eingereichten Stücke den nach den abgeschlossenen Verträgen für den Umtausch maßgebenden Verhältnißzahlen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Schuldverschreibungen nicht darstellbaren Ueberschußbetrages durch Baarzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderten Kurse, welcher für Staatsschuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$prozentigen konsolidirten Anleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

§. 5.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der im §. 1 unter 4 bezeichneten Eisenbahnunternehmung, soweit sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als unvortheilhaft erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 500 000 Mark auszugeben.

§. 6.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei der Auflösung der im §. 1 unter 2 bis 4 genannten Gesellschaften nach Maßgabe der daselbst bezeichneten Verträge den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen unter Verwendung der in §§. 2 und 3 bewilligten Mittel zu zahlen, beziehungsweise auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen und die etwa noch zu begebenden Anleihen der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 7.

Ueber die Ausführung der im §. 6 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 8.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 3, 5 und 6), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 9.

Die Staatsregierung wird auf Grund des §. 5 unter a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die behufs der Tilgung eingelösten oder angekauften Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen, und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 11.

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Kreis- und Provinzialsteuern auf die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange in das Eigenthum des Staates Anwendung. Die Veranlagung dieser Steuern, soweit dieselben von dem Einkommen erhoben werden, erfolgt jedoch lediglich nach den für die Staatseisenbahnen geltenden Grundsätzen des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327).

§. 12.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.
Frhr. v. Berlepsch.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn auf den Staat.

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, einerseits und der Stadt Schmalkalden, vertreten durch den Stadtrath und den Bürgerausschuß, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses zu Cassel, andererseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Stadt Schmalkalden überläßt die ihr gehörige Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör, einschließlich der Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der sämmtlichen Betriebsmittel, der Königlich Preußischen Regierung schulden- und lastenfrei zum vollen uneingeschränkten Eigenthum gegen einen Kaufpreis von 600 000 Mark, wörtlich: „Sechshunderttausend Mark".

§. 2.

Der Uebergang des Eigenthums und die Zahlung des Kaufpreises erfolgt am Ersten des zweiten auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats.

Bereits vom 1. Januar 1890 ab wird indeß die Verwaltung und der Betrieb der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn für Rechnung des Preußischen Staates geführt, so daß die Einnahmen der Bahn von diesem Tage ab lediglich dem letzteren zufallen, der andererseits den Kaufpreis von diesem Tage ab mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst.

Das Betriebsergebniß des Geschäftsjahres 1889 dagegen wird noch in der bisherigen Weise festgestellt.

§. 3.

Sollte aus irgend einem Grunde die eigenthümliche Uebertragung und die Auflassung des unbeweglichen Theiles der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn, sei es in dem Königlich Preußischen oder in dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiete, zu dem im §. 2 Absatz 1 dieses Vertrages bestimmten Zeitpunkte nicht erfolgen können, so findet gleichwohl der Uebergang des Besitzes der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn auf den Preußischen Staat statt. Letzterer ist aber alsdann berechtigt, von dem Kaufgelde einen dem Werthe des nicht eigenthümlich übergegangenen beziehungsweise nicht aufgelassenen Grundeigenthums entsprechenden, lediglich nach seinem Ermessen festzusetzenden Betrag einzubehalten und bis zum erfolgten Uebergang des Eigenthums der verkauften Grund-

flächen bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle für Rechnung der Stadt Schmalkalden einzuzahlen.

§. 4.

Für den Fall, daß die verkauften Grundstücke mit Schulden und Lasten behaftet sein sollten, steht dem Preußischen Staat das Recht zu, einen Theil der Kaufsumme in Höhe der vorliegenden Schulden und Lasten einzubehalten und bis zur Beseitigung derselben beziehungsweise bis zur Löschung der bezüglichen Eintragungen bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle für Rechnung der Stadt Schmalkalden einzuzahlen. Liegt zugleich der Fall des §. 3 vor, so wird der auf Grund der dort gegebenen Vorschriften zu hinterlegende Betrag auf die zur Deckung der Schulden und Lasten erforderliche Summe angerechnet.

§. 5.

Die Stadt Schmalkalden hat dafür Sorge zu tragen, daß der Preußische Staat vom Tage des in dem §. 2 Absatz 1 beziehungsweise §. 3 dieses Vertrages bestimmten Zeitpunktes ab auch den Betrieb der Strecke, welcher zur Zeit von der Werra-Eisenbahngesellschaft geführt wird, übernehmen kann. Seitens der Stadt sind daher mit dieser Gesellschaft die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen, damit zu diesem Zeitpunkte das mit der letzteren bestehende Vertragsverhältniß ohne weitere Belastung des Staates aufgelöst wird.

§. 6.

Das gesammte Beamten und Dienstpersonal der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat (§. 2 Absatz 1 beziehungsweise §. 3 dieses Vertrages) in den Dienst der Königlich Preußischen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Uebergangs bestehenden Verträge mit alleiniger Ausnahme der auf Grund derselben etwa erworbenen Pensionsansprüche zu erfüllen hat.

Gegenüber den in den Preußischen Staatsdienst übertretenden Beamten, welche der Pensionskasse der Werra-Eisenbahngesellschaft angehören und statutgemäß mit dem Austritt aus dem Dienst der Werrabahn ihr Verhältniß zu der gedachten Kasse aufgeben müssen, übernimmt die Stadt Schmalkalden die der Pensionskasse der Werrabahn-Gesellschaft zur Zeit obliegenden Verpflichtungen mit der Maßgabe, daß die Beamten die statutmäßigen Beiträge von ihrem jeweiligen Diensteinkommen weiter zahlen, daß diese Beiträge von der Königlichen Verwaltung jährlich am Schlusse des Etatsjahres an die Stadt Schmalkalden abgeführt werden, und daß, im Falle die Beamten vor Erwerbung einer Staatspension dienstunfähig werden oder sterben sollten, die denselben oder deren Hinterbliebenen statutenmäßig zustehenden Bezüge aus städtischen Mitteln gezahlt werden.

Sofern jedoch der Beamte zur Zeit des Eintritts seiner Dienstunfähigkeit oder seines Todes eine Staatspension auf Grund des Preußischen Civilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 beziehungsweise der dazu ergangenen Nachträge vom 31. März 1882 und 30. April 1884 oder des Preußischen Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 beziehungsweise der zu diesen Gesetzen weiter ergehenden

Nachträge erworben haben sollte, wird der Betrag der ihm zu gewährenden Pension beziehungsweise der seinen etwaigen Hinterbliebenen auf Grund des letztgenannten Gesetzes oder des Preußischen Gesetzes, betreffend die Fürsorge rc., vom 20. Mai 1882 und etwa dazu ergehender Nachträge zu gewährenden Wittwen- und Waisengelder auf die nach dem Statut der Pensionskasse der Werra-Eisenbahngesellschaft zu zahlenden Beträge in Anrechnung gebracht und aus den Mitteln der Stadt Schmalkalden von den statutmäßigen Bezügen nur derjenige Betrag gewährt, um welchen diese Bezüge etwa die seitens des Preußischen Staates zu gewährenden Bezüge übersteigen.

§. 7.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden. Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1890 erlangt ist.

§. 8.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Erfurt, den 22. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahndirektion.

(L. S.) Wehrmann.

Schmalkalden, den 30. Dezember 1889.

Der Stadtrath.

Brack. Kaupert. Nordmeyer. A. Ernst. Fuckel. Arnhardt.
Ernst Lesser. H. A. Erbe. R. Fulda.

Der Bürgerausschuß.

W. Wachenfeld. E. Eichel. Bleymüller. Homburg. Heckel.
R. Lesser. J. Böhme. F. Fellmeier. C. F. Linde. Feickert.
Ed. Luther. Marsteller. R. Matthias. C. Brock. J. Rudolph.

Zu dem vorstehenden Vertrage wird hierdurch auf Grund des §. 84 Nr. 2 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 und des §. 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Genehmigung ertheilt.

Cassel, am 6. Januar 1890.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Rothe.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Unterelbeschen Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Kirchhoff als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers einerseits, sowie dem Aufsichtsrath und der Direktion der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Unterelbesche Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Unterelbeschen Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 8 750 000 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Schulden der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je eine Aktie Lit. A à 500 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^{1}/_{2}$prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Fünfhundert Mark, sowie eine baare Zuzahlung von Fünfzig Mark,

b) für je eine Aktie Lit. B à 500 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Dreihundert Mark, sowie eine baare Zuzahlung von Dreißig Mark,

c) für je sieben Aktien Lit. C à 500 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Fünfhundert Mark,

sämmtliche Staatsschuldverschreibungen mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1890.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschrift im §. 25 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft tritt.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausch wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages (§. 4) behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 6.

Die Uebergabe des Kaufobjekts wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. April 1890 ab die Verwaltung und der Betrieb des Unterelbeschen Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Unterelbesche Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Staat

zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigenthumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

§. 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1889/90 auf die Aktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Ueberganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsraths nach §. 23 des Gesellschaftsstatuts zustehende Remuneration wird zum letzten Male für das auf die Auflösung der Gesellschaft folgende volle Kalenderjahr gezahlt. Sofern nach Ablauf dieses Jahres die definitive Auflösung des Aufsichtsraths, welche mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens zu erfolgen hat, noch nicht eingetreten sein sollte, werden den Mitgliedern des Aufsichtsraths für die spätere Zeit ihrer Thätigkeit nur die baaren Auslagen in der bisherigen Weise erstattet. Die Höhe der Remuneration wird für die Jahre, für welche eine solche zu zahlen ist, auf denjenigen Betrag festgesetzt, welcher für das Jahr 1889/90 nach Maßgabe der in der Generalversammlung vom 18. Juli 1889 festgestellten Grundsätze zur Vertheilung gelangen wird.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme der Mitglieder der Gesellschaftsdirektion, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Unterelbeschen Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständniß mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweite Regelung stattfindet.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Unterelbeschen Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Den zeitigen Mitgliedern der Direktion bleiben ihre vertragsmäßigen Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gewahrt.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1890 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Unterelbesche Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§. 11.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 4. Januar 1890.

(L. S.) Schmidt. (L. S.) Kirchhoff.

Der Aufsichtsrath Die Direktion
der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft.

Ed. Behrens. Stoclet. A. Becké. Sieges.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Westholsteinischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Kirchhoff als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers einerseits, und der Direktion der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden

Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Westholsteinischen Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 799 800 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Anleihen sowie alle sonstigen Schulden der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, das heißt gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je sieben Stammaktien à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Sechshundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1890, sowie eine baare Zuzahlung von 20 Mark für jede Stammaktie,

b) für je sieben Prioritäts-Stammaktien à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Zweitausend sechshundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1890.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien

entfallenden Betrages (§. 4) behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 6.

Die Uebergabe des Kaufobjekts wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. April 1890 ab die Verwaltung und der Betrieb des Westholsteinischen Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

§. 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1889/90 auf die Stammaktien beziehungsweise Prioritäts-Stammaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Ueberganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme der Mitglieder der Gesellschaftsdirektion, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Westholsteinischen Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständniß mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Westholsteinischen Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Westholsteinischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine seitens des Aufsichtsraths nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung. Diese Abfindung soll für sämmtliche Direktionsmitglieder den Betrag von 82 000 Mark nicht übersteigen und aus dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1890 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 9. Januar 1890.

(L. S.) Schmidt. (L. S.) Kirchhoff.

Neumünster, den 7. Januar 1890.

Die Direktion der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Schlichting. (L. S.) Wollheim de Fonseca.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Schleswig-Holsteinischen Marschbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Kirchhoff als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Ober-Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Schleswig-Holsteinische Marschbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Schleswig-Holsteinischen Marschbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 7 457 895 Mark.

Davon entfallen:

a) auf die Bahnstrecken Glückstadt—Elmshorn und Glückstadt—Itzehoe 1 224 000 Mark,

b) auf die Bahnstrecke Itzehoe—Heide 3 083 400 Mark und

c) auf die Bahnstrecke Heide—Dänische Grenze 3 150 495 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Anleihen sowie alle sonstigen Schulden der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft, gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je zwei Stammaktien Lit. A à 450 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Vierhundert und fünfzig Mark,

b) für je eine Stammaktie Lit. B à 450 Mark eine Staatsschuldverschreibung der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Einhundert und fünfzig Mark, sowie eine baare Zuzahlung von 12 Mark,

c) für je eine Stammaktie Lit. C à 450 Mark eine Staatsschuldverschreibung der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Einhundert und fünfzig Mark, sowie eine baare Zuzahlung von 12 Mark,

d) für je sieben Stamm-Prioritätsaktien Lit. A à 450 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Dreitausend neunhundert Mark,

e) für je sieben Stamm-Prioritätsaktien Lit. B à 450 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Viertausend und fünfzig Mark, sowie eine baare Zuzahlung von 9 Mark für jede Aktie,

f) für je eine Stamm-Prioritätsaktie Lit. C à 450 Mark Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von Vierhundert und fünfzig Mark,

sämmtliche Staatsschuldverschreibungen mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1890.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausch wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages (§. 4) behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 6.

Die Uebergabe des Kaufobjekts wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1890 ab die Verwaltung und der Betrieb des Schleswig-Holsteinischen Marschbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Schleswig-Holsteinische Marschbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

§. 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1889 auf die Stammaktien beziehungsweise Stamm-Prioritätsaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt. In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Ueberganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft, mit Ausnahme der Mitglieder der Gesellschaftsdirektion, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensionskasse für die Beamten der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständniß mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweite Regelung stattfindet.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen besoldeten Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Marschbahnunternehmens auf den Staat eine seitens des Aufsichtsraths nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung. Diese Abfindung soll für sämmtliche besoldeten Direktionsmitglieder den Betrag von 271 150 Mark nicht übersteigen und aus dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen besoldeten Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden. Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1890 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Schleswig-Holsteinische Marschbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.) Schmidt. (L. S.) Kirchhoff.

Glückstadt, den 25. Januar 1890.

Die Direktion der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft.

(L. S.) H. Lund. Pedell.

(Nr. 9384.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Cleve, Adenau, Ahrweiler, Wermelskirchen, Grumbach, Saarbrücken, Sulzbach und Trier. Vom 6. Mai 1890.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Endenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cleve gehörigen Gemeinden Griethausen und Brienen, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Fürst Bismarck und Graf Moltke,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Honnerath, Gilgenbach und Kaltenborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Lantershoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wermelskirchen gehörige Gemeinde Dabringhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Merzweiler,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken belegenen Bergwerke Augusta, Malstatt-Burbach und Homburg, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Saarbrücken und Sulzbach belegene Bergwerk Fischbach, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Saarbrücken bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Godendorf

am 1. Juni 1890 beginnen soll.

Berlin, den 6. Mai 1890.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.